

Anhang 2

Gebührenordnung Stand 13.04.2018

1. Für die ersten 10 ha Holzbodenfläche 3,00 €/ha/Jahr
für jeden weiteren ha Holzbodenfläche 1,30 €/ha/Jahr
2. Bei Holzverkäufen erhebt die FBG eine Gebühr in Höhe von 2,5% des Holzerlöses.
3. Für die Aufnahmen werden Gebühren von 20 € pauschal zusätzlich 4 € je Flurstück erhoben
4. Die Gebühren für die staatliche Beförderung und die entsprechenden Rabatte für FBG- Mitglieder werden in den Durchführungsverordnungen zum ThürWaldG (z.Z. in der 5. DVO) geregelt.
5. Zur Abdeckung der Aufwendungen der FBG im Holzverkauf, wird mit den Holzkäufern die zusätzliche Zahlung einer Bündelungsprämie pro fm an die FBG verhandelt. An Mitglieder, die mehr als 200 fm Holz in einem Jahr über die FBG verkaufen kann im Folgejahr auf Beschluss des Vorstandes eine Lieferprämie gezahlt.
6. Auf Antrag kann ein Holzverkauf auch für Nichtmitglieder erfolgen. In diesem Fall erhebt die FBG zur Abdeckung ihrer Aufwendungen eine Gebühr von 9 % des Holzerlöses.
7. Gesondert vereinbarte Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Sachbearbeiter/in	20€/h
Forstwirtschaftsmeister/in	40€/h
Forstingenieur/in	60€/h

alle Preise sind im Netto angegeben.

Leistungen:

1. Holzernte
 - Auszeichnen, Feinerschließung
 - Hiebsorganisation
 - Unternehmereinweisung, -kontrolle
 - Nacharbeiten
 - Erstellung der Waldmaßliste
2. Forstförderung
 - Aufnahme der Förderflächen/Bestandteile
 - Durchführung des Antragsverfahrens
3. Waldwertschätzung / Schadensschätzung
4. Erstellung von Bewirtschaftungsplänen / Gutachten